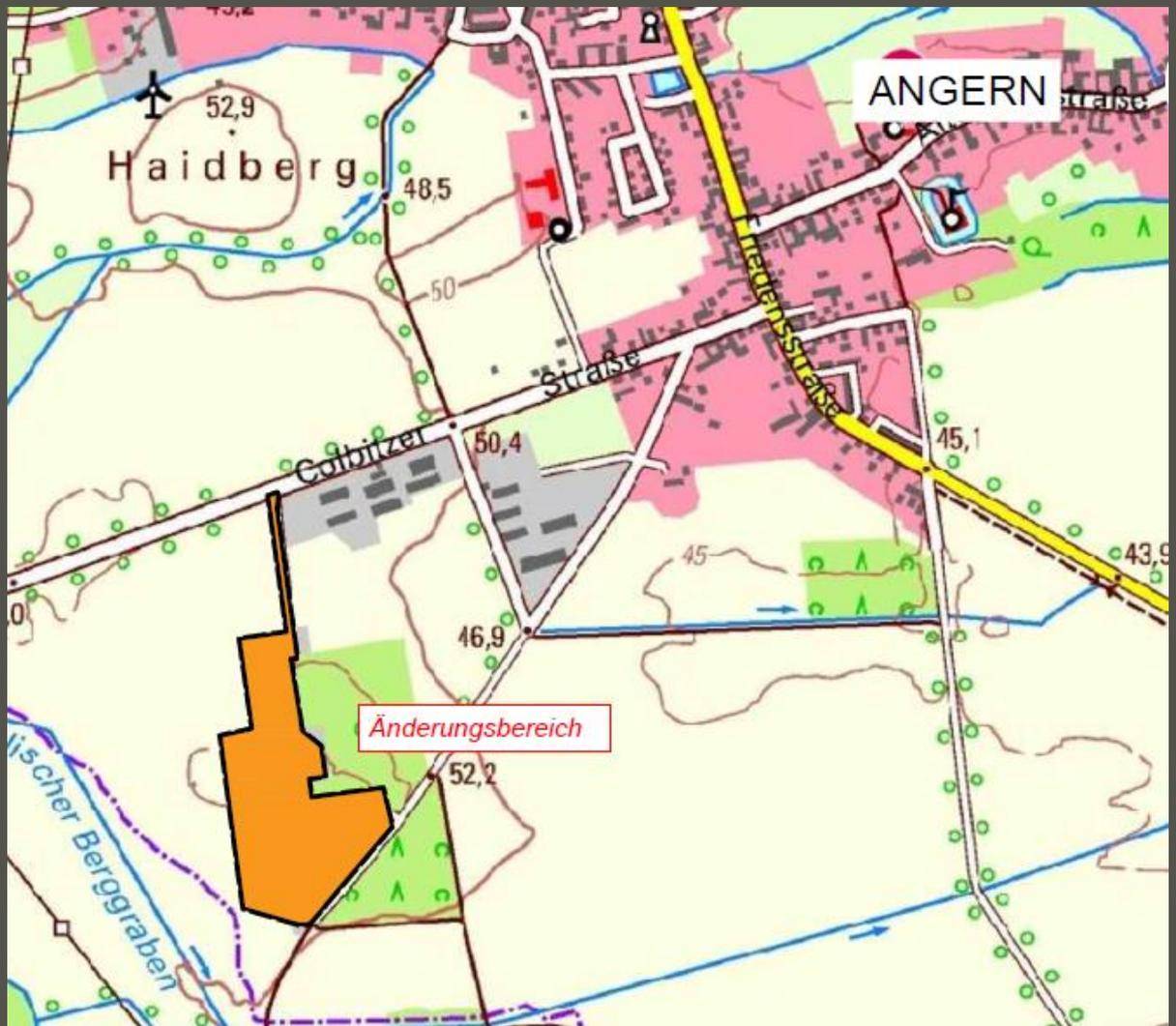


## 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide



Begründung  
Oktober 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>PLANUNGSANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	5
<b>3.</b>	<b>ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG</b>	<b>10</b>

**1. Planungsanlass**

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide soll der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Ausweisung von sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 2 BauGB lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

## 2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

**Hauptsatzung** der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der aktuellen Fassung

### 2.2 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich betrifft das Areal der Biogasanlage und des Tierhaltungsbetriebes südwestlich von der Gemeinde Angern mit den Flurstücken 424, 436, 42/22, 425, 437, 42/18, 466, 426 der Flur 15, Gemarkung Angern in einem Umfang von insgesamt etwa 6,4 ha.

### 2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015 S. 170)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** (REP MD) in der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.05.2006

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist die für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Mit seiner Stellungnahme vom 11.10.2021 hat das Ministerium festgestellt, dass es sich bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Nach Einschätzung des Ministeriums ergibt sich die Raumbedeutsamkeit aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Planungsraumes von ca. 6,4 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Die vorgelegte raumbedeutsame Planung berührt Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006).

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten **Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“**.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Für den in Rede stehenden Planungsraum ist festzustellen, dass durch die bestehende Nutzung der Intensivtierhaltung im Vernehmen mit der korrespondierenden Erzeugung von Biogas aus NAWARO sowie aus der durch die Tierhaltung zur Verfügung stehenden Gülle eine erhebliche bauliche und auch immissionswirksame Vorbelastung besteht. Diese Vorbelastung wird durch einen Versiegelungsgrad von rund 49.800 m<sup>2</sup> geprägt.

Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld keine hochwertigen Biotopstrukturen, die mit der Einbeziehung des Planungsraumes vernetzt werden könnten.

Damit wird deutlich, dass auch ohne eine weitere Überplanung die Flächen des einbezogenen Geltungsbereiches nicht für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems einbezogen werden können. Dagegen spricht auch der Bestandschutz der bisher erteilten Genehmigungen auf Basis der landwirtschaftlichen Privilegierung im Außenbereich.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ wurde durch den Landkreis Börde als Verordnungsgeber neu verordnet (VO vom 28. April 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 14. Jahrgang Nr. 18 vom 3. Mai 2020).

In der Neufassung der Schutzgebietsverordnung wurde die Schutzgebietsgrenze an der ausschlaggebenden Stelle verändert, so dass sich der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr im Geltungsbereich des LSG „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ befindet. Auch dieser Sachverhalt spricht dafür, dass der Planungsraum für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“ auch zukünftig keine Bedeutung haben wird.

Darüber hinaus ist der Planungsraum dem unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten **Vorbehaltsgbiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“** zuzuordnen.

Die bauliche Vorprägungen mit einem hohen Versiegelungsgrad, die bestehenden und bestandsgeschützten Immissionswirkungen sowie die fehlenden touristischen Highlights im Umfeld des Planungsraumes zeigen auf, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bisher keine touristische Bedeutung hatte und auch zukünftig nicht erlangen wird.

Es handelt sich vorliegend um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage. Entscheidend ist im diesen Zusammenhang, dass mit der Flächennutzungsplanänderung keine Veränderung der Immissionssituation eintritt und darüber hinaus kein verändertes Transportaufkommen generiert wird.

Negative Auswirkungen in Bezug auf den Tourismus und die Erholung sind durch die Überplanung eines vorhandenen Standortes und unter Beachtung, dass es sich lediglich um eine Bestandssicherung handelt, nicht vorhersehbar.

#### *Klimaschutzgesetz 2021 als öffentlicher Belang und Planungsanlass*

Die durch die planende Gemeinde formulierten Planungsziele der Bestandsicherung einer Biogasanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechen im besonderen Maße den aktuellen bundespolitischen Vorgaben, denn mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045.

Nach einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesregierung sollen bereits bis 2030 die Emissionen um 80 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das bisher formulierte Minderungsziel für 2030 steigt um 25 Prozentpunkte.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 90 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen.

Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.<sup>1</sup>

Als wesentlicher Sektor muss insbesondere die Energiewirtschaft durch die Erzeugung klimaneutraler und erneuerbarer Energien hierzu ihren Beitrag leisten. Die Gesetzesnovelle des Klimaschutzgesetzes ist als „Generationenvertrag für das Klima“ am 31. August 2021 in Kraft getreten.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschu...>

### *Auswirkungen durch Einbeziehung der Tierhaltung*

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird auch die bestehende Tierhaltungsanlage in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ festgesetzt. Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ erfolgt mit dem Ziel, die bisher als landwirtschaftlicher Betrieb eingestufte Tierhaltungsanlage zukünftig auch gewerblich betreiben zu können, ohne jedoch eine Veränderung der bisher genehmigten Tierplatzzahlen zu ermöglichen. Entsprechend ergeben sich keine Änderungen im Produktionsablauf.

### 3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist die Ausweisung von Flächen für die Tierhaltung bzw. die Erzeugung erneuerbarer Energien im Außenbereich etwa 900 m südwestlich der Gemeinde Angern. Hierzu ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO geplant.

Die Gebietsausweisung berührt die bestehende Betriebe der Biogasproduktion sowie der Tierhaltung. Mit der Überplanung als sonstiges Sondergebiet wird eine Konzentrationszone für immissionsträchtige Vorhaben geschaffen.

Sofern sich also die im Änderungsbereich ansässigen Betriebe über die Privilegierungsgrenze des § 35 BauGB hinaus erweitern wollen, kann über die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans sichergestellt werden, dass sich die damit verbundenen Immissionswirkungen innerhalb dieses sonstigen Sondergebietes bündeln.

Für den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<b>Ausweisung im Flächennutzungsplan</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Fläche für die Landwirtschaft	6,70 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	6,70 ha

#### **4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung**

Im Sinne einer städtebaulichen Ordnung müssen die im Änderungsbereich bestehenden Immissionswirkungen erfasst und bewertet werden. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung bzw. Entwicklung der im Änderungsbereich bestehenden immissionsträchtigen Betriebe gelegt.

Die Ermittlung der konkreten Umweltauswirkungen ist jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll, weil mit der Änderung der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet Biogas und Tierhaltung keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Grundsätzlich besteht deshalb die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist deshalb auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielführender.

Dennoch ist im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen zu beurteilen, welche vorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern sollen im Rahmen der Umweltprüfung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplans „Biogas und Tierhaltung Angern“ generalisiert und in einem größeren Bewertungsmaßstab verwendet werden.